

Beglaubigte Abschrift!



Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Az.: 2a K 3003/23.A

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des



Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kanzlei Keienborg, Friedrich-Ebert-
Straße 17, 40210 Düsseldorf,
Gz.: 088/23,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern und für Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bun-
desamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Er-
krather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.:

Beklagte,

wegen Asylrechts (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG/Niederlande)

hat die 2a. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen ohne mündliche Ver-
handlung

am 18. März 2024

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht
als Berichterstatterin nach § 87a Abs. 2, Abs. 3 VwGO

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. Juni 2023 wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1996 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger. Er reiste aus den Niederlanden ein, wo er ausweislich der Eurodac-Treffermeldung am [REDACTED] 2021 einen Asylantrag stellte. Im Jahr 2021 reiste er nach eigenen Angaben ins Bundesgebiet weiter, wo er [REDACTED] 2023 einen weiteren Asylantrag stellte. [REDACTED] 2023 richtete die Beklagte ein Übernahmeersuchen an die Niederlande, dem die niederländischen Behörden letztlich [REDACTED] zustimmten.

Mit Bescheid vom 28. Juni 2023 – zugestellt am 3. Juli 2023 – lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) den Antrag als unzulässig ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen. Zugleich ordnete es die Abschiebung des Klägers in die Niederlande an und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 11 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung führte das Bundesamt aus, die Niederlande seien für die Bearbeitung des Asylantrags des Klägers zuständig. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die gegen eine Überstellung in die Niederlande sprächen, seien nicht ersichtlich.

Am 7. Juli 2023 hat der Kläger Klage erhoben. Den zugleich gestellten Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes hat die erkennende Kammer mit Beschluss vom 14. Juli 2023 – 2a L 1116/23.A – abgelehnt.

Am 14. Dezember 2023 hat die Ausländerbehörde des Kreises  mitgeteilt, dass die für den 14. Dezember 2023 geplante Überstellung gescheitert sei, da der Kläger nicht in seiner Wohnung angetroffen worden sei. Auf Nachfrage hätte die Ehefrau des Klägers erklärt, dass sich dieser mit seinem Sohn bei der Apotheke befinde, um Medikamente zu holen. Der Hausmeister der Stadt habe hingegen angegeben, dass sich der Kläger nicht bei der Apotheke befinde, sondern mit seinem Sohn bewusst zum angekündigten Zeitraum nicht anwesend sei. Am 15. Dezember 2023 um 7:42 Uhr teilte die Beklagte gegenüber den niederländischen Behörden mit, dass sich die Überstellungsfrist wegen des Flüchtigkeitseins des Klägers verlängert habe.

Mit Beschluss vom 26. Januar 2024 – 2a L 71/24.A – hat das Gericht auf den Abänderungsantrag des Klägers dem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz stattgegeben.

Zur Begründung der Klage führt der Kläger aus, dass sich die sechsmonatige Überstellungsfrist nicht verlängert habe. Der Kläger sei nicht flüchtig gewesen.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 28. Juni 2023 aufzuheben – hilfsweise – die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf den angegriffenen Bescheid und legt zum Nachweis des Flüchtigkeitseins des Klägers die Korrespondenz mit der Ausländerbehörde des Kreises  vor.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch die Berichterstatterin ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt, die Kläger mit Schriftsatz vom 5. März 2024 und die Beklagte mit Schriftsätzen vom 17. Juli 2023 und vom 18. März 2024. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte dieses Verfahrens und der Verfahren 2a L 1116/23.A und 2a L 71/24.A sowie den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berichterstatterin kann im Einverständnis der Beteiligten gemäß §§ 87a Abs. 2, Abs. 3, 101 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Die Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig und begründet. Der angefochtene Bescheid ist im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung, vgl. § 77 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG), rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Feststellung unter Ziffer 1, dass der Asylantrag nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG unzulässig ist, durfte wegen Ablaufs der Überstellungsfrist im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht mehr getroffen werden.

Ein Asylantrag ist gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG unzulässig, wenn ein anderer Staat aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrags für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Zwar sind die Niederlande nach der Verordnung (EG) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (sog. Dublin III-VO), für das Asylverfahren des Klägers ursprünglich gem. Art. 18 Abs. 1 lit. b Dublin III-VO zuständig gewesen, da er dort einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat. Ausweislich der in den Verwaltungsvorgängen befindlichen Eurodac-Treffermeldung hat der Kläger dort vor seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag gestellt. Das Bundesamt hat die Niederlande am 11. Mai 2023 innerhalb der Frist des Art. 23 Abs. 2 Unterabs. 1 Dublin III-VO – zwei Monate nach der Eurodac-Treffermeldung vom 24. März 2023 – um Aufnahme des Klägers ersucht. Die niederländischen Behörden haben mit Schreiben vom 22. Mai 2023 ihre Übernahmebereitschaft erklärt.

Die Zuständigkeit der Niederlande ist aber nach Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO zwischenzeitlich entfallen. Nach dieser Vorschrift ist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden Mitgliedstaat über, wenn die Überstellung nicht fristgerecht erfolgt. Die Überstellungsfrist ist zwischenzeitlich abgelaufen. Sie hat sich insbesondere nicht gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO auf 18

Monate verlängert, weil der Kläger nicht flüchtig gewesen ist. Nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO kann die Frist höchstens auf 18 Monate verlängert werden, wenn die betreffende Person flüchtig ist.

Der in der Dublin III-Verordnung verwendete Begriff des Flüchtigseins ist nicht legal definiert. Mit Blick auf die von der Dublin III-Verordnung verfolgten Ziele (schnelle Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats und Gewährleistung eines effektiven Zugangs zum Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes) ist der Begriff als Voraussetzung für ein ausnahmsweises Abweichen von der grundsätzlich einzuhaltenden sechsmonatigen Überstellungsfrist eng auszulegen. Ein Antragsteller ist flüchtig im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 Dublin III-VO, wenn er sich den für die Durchführung seiner Überstellung zuständigen nationalen Behörden gezielt entzieht, um die Überstellung zu vereiteln. Damit setzt der Begriff „flüchtig“ objektiv voraus, dass sich der Antragsteller den zuständigen nationalen Behörden entzieht und die Überstellung hierdurch tatsächlich (zumindest zeitweise) unmöglich macht. Das Verhalten des Antragstellers muss kausal dafür sein, dass er nicht an den zuständigen Mitgliedstaat überstellt werden kann. Subjektiv ist erforderlich, dass sich der Antragsteller gezielt und bewusst den nationalen Behörden entzieht und seine Überstellung vereiteln will.

Vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-163/17-, juris, Rn. 53 ff., 60, 70; BVerwG, Urteil vom 17. August 2021 - 1 C 26.20 -, juris Rn. 20.

Ein Flüchtigsein kann nach der Rechtsprechung angenommen werden, wenn die Überstellung nicht durchgeführt werden kann, weil der Antragsteller die ihm zugewiesene Wohnung verlassen hat, ohne die zuständigen nationalen Behörden über seine Abwesenheit zu informieren, sofern er über die ihm insoweit obliegenden Pflichten unterrichtet wurde, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat. Aufgrund der erheblichen Schwierigkeiten, den Beweis für die innere Tatsache der Entziehungsabsicht zu führen und um das effektive Funktionieren des Dublin-Systems zu gewährleisten, darf aus dem Umstand des Verlassens der zugewiesenen Wohnung, ohne die Behörden über die Abwesenheit zu informieren, zugleich auf die Absicht geschlossen werden, sich der Überstellung zu entziehen, sofern der Betroffene ordnungsgemäß über die ihm insoweit obliegenden Pflichten unterrichtet wurde. Wie aus der Verwendung der Zeitform des Präsens in Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 Dublin III-VO („flüchtig

ist“) folgt, muss der Antragsteller im Zeitpunkt der Verlängerung der Dublin-Überstellungsfrist noch (aktuell) flüchtig sein, die Flucht also noch fortbestehen. Für eine Verlängerung der Überstellungsfrist bedarf es keiner Abstimmung zwischen dem ersuchenden und dem ersuchten Mitgliedstaat, sondern genügt, dass der ersuchende Mitgliedstaat den zuständigen Mitgliedstaat vor Ablauf der sechsmonatigen Überstellungsfrist darüber informiert, dass die betreffende Person flüchtig ist, und zugleich die neue Überstellungsfrist benennt.

Vgl. m. w. N. BVerwG, Urteil vom 17. August 2021 - 1 C 26.20 -, juris Rn. 22 ff.

Dass für eine Überstellung grundsätzlich ein zusammenhängender Zeitraum von sechs Monaten zur Verfügung stehen soll, um die Überstellung zu bewerkstelligen, rechtfertigt keine andere Beurteilung, weil es die Behörde selbst in der Hand hat, bei zwischenzeitlichen Überstellungshindernissen infolge einer Flucht im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO zeitnah durch eine Verlängerung der Überstellungsfrist zu reagieren; etwaige Kommunikationsmängel im Verhältnis zu den mit dem Vollzug der Überstellung betrauten Behörden müsste sich die Behörde zurechnen lassen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Januar 2021 - 1 C 42.20 -, juris Rn. 27.

Offen gelassen wurde die Frage, ob in Ausnahmefällen trotz bekannter Anschrift, etwa bei Verhinderung fortgesetzter Überstellungsversuche oder einem Verhalten, das einer fortdauernden Flucht gleichsteht, ein (fortbestehendes) Flüchtigsein im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO angenommen werden kann.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Januar 2021 - 1 C 42.20 -, juris Rn. 27.

Gemessen an diesen Maßstäben ist die Annahme des Bundesamtes, dass der Kläger flüchtig gewesen ist, anhand des sich aus dem Vortrag der Beteiligten sowie des beigezogenen Verwaltungsvorgangs ergebenden Sachverhalts nicht nachvollziehbar. Es kann insbesondere nicht festgestellt werden, dass der Kläger auch im maßgeblichen Zeitpunkt der Verlängerung der Dublin-Überstellungsfrist (hier: der E-Mail des Bundesamtes an die niederländischen Behörden vom 15. Dezember 2023, dort eingegangen um 7:30 Uhr) noch flüchtig gewesen ist. Ein solcher Sachverhalt ergibt sich nicht aus der Mitteilung der Ausländerbehörde des Kreises  vom 14. De-

zember 2023, 13:27 Uhr, wonach nur die Ehefrau und zwei Kinder des Klägers angetroffen worden seien und mitgeteilt hätten, dass der Kläger mit seinem Sohn bei der Apotheke sei und Medikamente hole. Der dort angetroffene Hausmeister der Stadt  habe hingegen mitgeteilt, dass der Kläger nicht in der Apotheke sei und mit seinem Sohn bewusst nicht zum angekündigten Zeitraum anwesend sei. Wieso der Hausmeister der Unterkunft Auskunft darüber geben kann, dass sich diese Personen nicht bei der Apotheke befinden ist zwar bereits fraglich, aber auch unerheblich, denn die hier maßgebliche und naheliegende Frage, wo der Kläger und sein Sohn sich in der weiteren Zeit bis zur Meldung an die niederländischen Behörden (wohl am Folgetag um 7:30 Uhr) aufgehalten haben und die so deutlich nicht formulierte Annahme der Beklagten, dass er auch in dieser Zeit noch flüchtig war, lässt sich jedenfalls weder anhand des Beteiligtenvorbringens noch anhand der Akten feststellen. Es ist angesichts der Umstände des hiesigen Einzelfalls, insbesondere der Tatsache, dass sich die Ehefrau und die weiteren Kinder noch in der Unterkunft aufhielten, fernliegend anzunehmen, dass sich der Kläger mit seinem Sohn auch am Folgetag um 7:30 Uhr noch außerhalb der ihm zugewiesenen Wohnung aufgehalten hatte. Nahelegend dürfte vielmehr die Annahme sein, dass der Kläger und sein Sohn, nachdem die Mitarbeiter der Ausländerbehörde die Wohnung wohl um 11:45 Uhr wieder verlassen hatten, wieder zurück zu der zugewiesenen Wohnung gekehrt sind. Anders als in Konstellationen, in denen Antragsteller die zugewiesene Unterkunft (endgültig) verlassen haben, insbesondere von dort als abwesend gemeldet werden, musste sich gerade hier auch im Laufe eines Tages daher die Frage aufdrängen, ob der Kläger mit seinem minderjährigen Sohn zwischenzeitlich in der ihm zugewiesenen Wohnung wieder hätte angetroffen werden können. Wie oben ausgeführt gehen die „Kommunikationsmängel“ zwischen den Behörden (hier die Feststellung des Flüchtigkeitseins durch die ABH und die Mitteilung an die niederländischen Behörden durch das BAMF) zu Lasten der Beklagten. Dass trotz der bekannten Anschrift ausnahmsweise dennoch von einem Flüchtigkeitseins des Klägers auszugehen wäre, ist mangels „fortgesetzter Überstellungsversuche“ hier nicht anzunehmen.

Aus der Rechtswidrigkeit der Unzulässigkeitsentscheidung folgt zugleich die Rechtswidrigkeit der in Nr. 3 des Bescheidtenors gemäß § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG verfügbaren Abschiebungsanordnung. Auch sind deswegen die in Nr. 2 des Bescheidtenors ergangene Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7

AufenthG nicht vorliegen, ebenso wie die in Nr. 4 des Bescheidtenors ausgesprochene Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots hinfällig und aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. In dem Antrag, der das angefochtene Urteil bezeichnen muss, sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Auf die unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung von Schriftstücken als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV –) wird hingewiesen.

Im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Der Kreis der als Prozessbevollmächtigte zugelassenen Personen und Organisationen bestimmt sich nach § 67 Abs. 4 VwGO.





Beglaubigt
als Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen